



NEWSLETTER 12/2012

FORUM|MIGRATION



christinaap / photocase.com

Menschenrechte

Richtschnur für politisches und gesellschaftliches Handeln

Der 10. Dezember erinnert als Tag der Menschenrechte an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Die Frage der Menschenrechte taucht auf praktisch allen politischen und gesellschaftlichen Feldern als Richtschnur auf. Für das Europäische Parlament ist die Durchsetzung der Menschenrechte zum Beispiel ein zentrales Anliegen (siehe Seite 4 dieser Ausgabe).

In Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Absatz 1: „Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“ Diesem Recht stehen bisweilen rechtliche Bestimmungen im Weg, etwa wenn es um Flüchtlinge oder Asylsuchende geht. Zwei neue Veröffentlichungen bieten eine Orientierung im Dickicht der Gesetze und Verordnungen. Wir stellen sie auf Seite 2 und 3 vor.

Zentral für die Menschenrechte ist die Gleichheit aller Menschen. In der Präambel der Menschenrechtserklärung wird auf die „gleichen und unveräußerlichen Rechte“ aller Menschen verwiesen, die ihnen angeboren sind. Unter diesem Aspekt lässt sich auch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz betrachten, das ein „racial profiling“, eine polizeiliche Überprüfung allein aufgrund der Herkunft als Verstoß gegen das Grundgesetz bewertet (siehe S. 3).

Sinti und Roma

Verfassungsrechtlicher Schutz in Schleswig-Holstein

„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“ So lautet seit dem 14.11.2012 der Artikel 5 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Damit sind Sinti und Roma der dänischen und friesischen Minderheit im nördlichsten Bundesland gleichgestellt. Die Verfassungsänderung wurde einstimmig angenommen.

INHALT 12/2012

Menschenrechte	1
Sinti und Roma	1
Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge	2
Mosaikstein grenzüberschreitender Zusammenarbeit	2
Erteilte Aufenthaltserlaubnisse	2
Kampagne der UNHCR gegen Staatenlosigkeit	3
Aufenthaltsrechtliche Grundlagen	3
„Racial profiling“ verstößt gegen Diskriminierungsverbot	3
Die Menschenrechtspolitik des Europäischen Parlaments – Kommentar von Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments	4
Feiertage	4



Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Darstellung der ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungen

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen und Migranten mit unsicherem Aufenthaltsstatus ist das Thema einer Broschüre, die als Beilage zum Asylmagazin, das Informationsverbund Asyl und Migration herausgegeben haben, erschienen ist. Die im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes 2005 durchgeführte Neuordnung des Beschäftigungserlaubnisrechts ist inzwischen



mehrfach novelliert worden. Ebenso gab es Änderungen des Sozialgesetzbuchs III. Die Broschüre soll denjenigen eine Hilfestellung bieten, die Flüchtlinge auf diesem rechtlich unübersichtlichen Gebiet beraten.

Der erste Teil informiert über die europarechtlichen Vorgaben und ausländerrechtlichen Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs. Dazu zählen auch rechtliche Nebenbestimmungen wie die Wohnsitzauflage und die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht). Im zweiten Teil werden sozialrechtliche Unterstützungsangebote erläutert. Das sind zunächst die Leistungen der Jobcenter/Arbeitsagenturen, der Jugendberufshilfe und des BAföG. Dazu kommt die Möglichkeit im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen anzuerkennen zu lassen.

Obwohl es Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs gibt, bleiben nach wie vor erhebliche Hindernisse, etwa der vollständige Ausschluss vom Arbeitsmarkt im ersten Aufenthaltsjahr bei Asylsuchenden und Geduldeten und der für Asylsuchende unbefristete nachrangige Zugang zum Arbeitsmarkt. Dazu kommt, dass das Zusammenspiel von Ausländer-

und Sozialrecht in der Praxis bei den relevanten Arbeitsmarktakteuren zu Unsicherheiten führt, so dass rechtlich vorgesehene Möglichkeiten zur Arbeitsmarktinintegration bisweilen nicht genutzt werden.

In ihrem Fazit gibt die Autorin der Broschüre, Barbara Weiser, ihrer Hoffnung Ausdruck, „dass im Zuge der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum AsylbLG140 auch Fragen des Arbeitsmarktzugangs mit einem anderen, auf Partizipation statt auf Ausgrenzung beruhenden Ansatz diskutiert und beantwortet werden“.

Das Verfassungsgericht hatte festgestellt, dass die Menschenwürde „migrationspolitisch nicht zu relativieren“ ist. Dies könnte durchaus auf Fragen des Arbeitsmarktzugangs übertragen werden.

Barbara Weiser: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen – Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?

Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012, ISSN 1613–7450

Mosaikstein grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Polnisch-deutsches Zentrum der Gewerkschaften eröffnet

Im Herbst haben die polnische Gewerkschaft NSZZ „Solidarnosc“ Region Jeleniogórski und der DGB Sachsen ein gemeinsames Zentrum der Zusammenarbeit in der Innenstadt von Bolesławiec eröffnet.

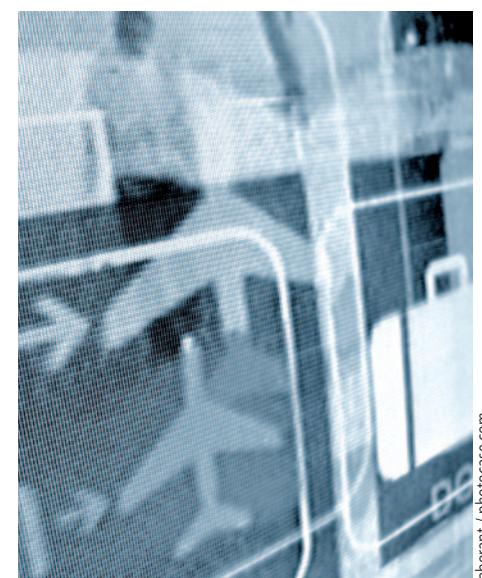
Das Zentrum versteht sich als ein offenes Haus, in dem jeder willkommen ist, der sich für die gewerkschaftliche Zusammenarbeit interessiert. Ziel ist es, das Zusammenwachsen im Grenzraum weiter zu fördern. Dass hier bereits einiges geleistet wurde, zeigt eine Ausstellung über die gewerkschaftliche Kooperation seit den 1990er-Jahren. Daneben gibt es einen Seminarraum, der für grenzüberschreitende Sitzungen bereitsteht.

In Planung sind bereits drei polnisch-deutsche Konferenzen und Treffen von Schülerinnen und Schülern

aus beiden Ländern, die sich untereinander kennenlernen können, aber auch etwas über die gewerkschaftliche Zusammenarbeit erfahren.

Das Zentrum wurde im Rahmen des von der EU geförderten Projekts Ziel 3 errichtet. Ein ähnliches Projekt läuft auch mit der tschechischen Konföderation der Gewerkschaftsverbände CMKOS der Region Nordböhmien.

Die drei Gewerkschaften sind auch im Interregionalen Gewerkschaftsrat (IGR) Elbe-Neiße zusammengeschlossen. Die IGR Elbe-Neiße erarbeitet Vorschläge für gemeinsame Herausforderungen in der Region, organisiert Beratungen und Begegnungen. Ziel des IGR Elbe-Neiße ist es, einen Beitrag zur Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der in der Region lebenden Menschen zu leisten. Dabei soll das Dreiländereck zu einer Modellregion für soziale Partnerschaft und Beteiligung entwickelt werden.



Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

... für Drittstaatsangehörige in der EU nach Zweck des Aufenthalts (Anteile 2009)

Insgesamt wurden in der EU laut Eurostat im Jahr 2009 2,3 Millionen Aufenthaltserlaubnisse (mit einer Dauer von mindestens drei Monaten) erteilt. Insgesamt war das ein Rückgang von 200.000 gegenüber dem Vorjahr.



Daten Bundesagentur für Arbeit, August 2012



Kampagne der UNHCR gegen Staatenlosigkeit

Flüchtlingskommissar Guterres: „Wir befinden uns an einem Wendepunkt“

Das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) sieht erste Erfolge beim Ausbau des Schutzes für Staatenlose. „Wir befinden uns an einem Wendepunkt“, freute sich UN-Flüchtlingskommissar António Guterres Anfang Oktober dieses Jahres. „Die Regierungen sind endlich bereit, politisch aktiv zu werden. Solch eine große Bereitschaft zum Handeln gab es noch nie zuvor.“ Dem voraus gingen der Beitritt drei weiterer Staaten zu den UN-Abkommen „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen“ von 1954 und „Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit“ von 1961.

Dabei unterstreicht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsbürgerschaft: „Jeder hat

das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.“ Diese darf ihm nicht willkürlich entzogen werden. Dem Entwurf der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) war ein Protokoll zur Staatenlosigkeit angehängt, das 1954 in ein eigenständiges Abkommen überführt wurde, dem bereits erwähnten „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen“. Dieses verpflichtet die Unterzeichner dazu, Staatenlosen Personaldokumente auszustellen und ihnen unter Umständen einen legalen Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Die Unterstützung dieses Abkommens ist jedoch vergleichsweise gering. Nach Angaben des UNHCR haben lediglich 59 Nationen das Übereinkommen von 1954 ratifiziert. Das „Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit“ von 1961 wurde sogar nur in 31 Staaten ratifiziert. Deutschland hat beide Abkommen ratifiziert.



trepicata / photocase.com

Wegen der geringen Beteiligung startete das UNHCR im Jahr 2011 eine Kampagne gegen die Staatenlosigkeit. Seitdem konnte das UNHCR 22 Beitritte von 15 Ländern zu entweder einem oder beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 verzeichnen.

Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Tabellarische Übersicht des „Netzwerks Arbeit für Flüchtlinge“

Das „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge“ (NAF) aus Mecklenburg-Vorpommern, das Bleibeberechtigte und Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt, hat gemeinsam mit dem Integrationsbeauftragten der Hansestadt Wismar eine tabellarische Übersicht über die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen der verschiedenen Zuwanderergruppen erarbeitet.

Den jeweiligen Gruppen – etwa EU-Staatsangehörige oder Zuwanderer zum Zweck der Ausbildung – werden die entsprechenden Gesetze mit Paragraphen zugeordnet.

Sehr ausdifferenziert sind die Gruppen bei Flüchtlingen und asylsuchenden Drittstaatsangehörigen. Das reicht von Asylberechtigten nach Art. 16a Grundgesetz bis zur Duldung bei Abschiebehindernissen.

In einem zweiten Schritt werden die sozial- und leistungsrechtlichen Ansprüche von Flüchtlingen und asylsuchenden Drittstaatsangehörigen aufgelistet und deren rechtliche Möglichkeit Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden.

Die sehr informative Übersicht kann im Internet heruntergeladen werden unter:
www.naf-mv.de/tl_files/naf/downloads/Migrantenorganigramm.pdf

„Racial profiling“ verstößt gegen Diskriminierungsverbot

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wurde schon häufiger auf die Polizeipraxis des „racial profiling“ aufmerksam gemacht. Dieser Ausdruck entstammt der US-amerikanischen Kriminalistik und bezeichnet eine Praxis von Polizei- und Sicherheitsbehörden, nach der das Handeln dieser auf Grundlage von Kriterien wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Nationalität einer Person basiert.

Wegen dieser Praxis hatte sich die ADS schon häufiger mit der Bundespolizei in Verbindung gesetzt. Diese hatte wiederholt versichert, dass bei Ein- und Ausreisekontrollen ethnische Gesichtspunkte keine Rolle spielen würden und dabei auf den Schengener Grenzkodex verwiesen. Nach Artikel 6 dieses Grenzkodex dürfe die Durchführung solcher Kontrollen nicht auf ethnischer Herkunft basieren.

Die Realität sieht oft anders aus. Der konkrete Fall eines 26-jährigen Deutschen, der auf einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt am Main von zwei Bundespolizisten angesprochen und aufgefordert wurde, sich auszuweisen, endete vor Gericht, nachdem diese ihn zur Feststellung seiner Identität mit auf die Dienststelle genommen haben.

Der Mann erstattete Anzeige, weil er lediglich auf Grund seiner Hautfarbe kontrolliert worden sei, das zuständige Verwaltungsgericht wies die Klage dennoch ab. Die Leiterin der ADS, Christine Lüders, kritisierte damals das Urteil und warnte vor Stigmatisierung: „Dass das Gericht polizeiliche Ausweiskontrollen aufgrund der Hautfarbe als geringfügigen Eingriff bezeichnet, geht für uns an der Lebenswirklichkeit vorbei.“ Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz ließ die Berufung zu und vernahm die beiden Bundespolizisten in der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht machte deutlich, dass die Kontrolle des Mannes und das Ausweisverlangen rechtswidrig gewesen seien, da die Hautfarbe in der Tat das ausschlaggebende Kriterium gewesen sei. Die Beamten hätten damit gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verstößen.

Die Vertreter der Bundespolizei mussten sich für die Kontrolle entschuldigen, damit erklärte das Gericht das Verfahren für beendet. Das OVG erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos, die Kosten des Verfahrens müssen nun die Beklagten tragen.

Lüders begrüßt diese Entscheidung: „Nun steht fest, dass allein die Hautfarbe eines Menschen kein Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein darf. Ich hoffe sehr, dass der Koblenzer Richterspruch jetzt seine Wirkung in der Praxis zeigt.“



Die Menschenrechtspolitik des Europäischen Parlaments



© Martin Schulz

Kommentar von Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments

Die Werte Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Respekt vor den Menschenrechten sind das Fundament unserer Europäischen Union. Diese Grundwerte sind Maßstab all unseres Handelns, sowohl nach innen als auch nach außen. Einige Länder verhandeln derzeit ihren Beitritt zur EU, was zeigt, dass die Anziehungskraft unserer Gemeinschaft trotz der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen nach wie vor ungebrochen ist. Vor zwölf Jahren ist die Europäische Charta der Grundrechte verabschiedet worden, in der die Rechte der Bürgerinnen und Bürger klar definiert sind. Um eine politische Umsetzung dieser Grundrechte zu garantieren, analysieren zahlreiche Experten den Grundrechtsschutz in den europäischen Mitgliedstaaten und machen auf Missstände wie zum Beispiel Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus aufmerksam. Der im Juni 2012 angenommene strategische Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie der damit

verbundene Aktionsplan für Menschenrechte soll die Sichtbarkeit und Stimmigkeit der EU-Menschenrechtspolitik weiter vorantreiben.

Der Kampf für den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte in Europa und der ganzen Welt ist für das Europäische Parlament (EP) ein herausragendes Anliegen. In jeder seiner Sitzungen debattiert das EP Verstöße gegen Menschenrechte und nimmt entsprechende Resolutionen an, um die Öffentlichkeit auf Verletzungen der Menschenrechte in bestimmten Ländern aufmerksam zu machen.

Sichtbarster Ausdruck der Menschenrechtspolitik des EP ist die jährliche Verleihung des Sacharow-Preises für Geistige Freiheit. Mit dem 1988 ins Leben gerufenen Preis werden Persönlichkeiten oder Organisationen ausgezeichnet, die sich für die Grundfreiheiten und Menschenrechte einsetzen und die gegen Intoleranz, Unterdrückung und Fanatismus kämpfen. Das EP verleiht den mit 50.000 € dotierten Preis in einer feierlichen Sitzung um den 10. Dezember, dem Tag, an dem 1948 die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde.

Genau wie der Atomphysiker, Dissident und Menschenrechtsaktivist Andrej Sacharow bezeugen die Preisträger, dass es großen Mutes bedarf, die Menschenrechte und die freie Meinungsäußerung zu verteidigen. In diesem Jahr geht der Sacharow-Preis an zwei inhaftierte iranische Aktivisten, die Anwältin Nasrin Sotoudeh und der Filmemacher Jafar. 2012 ist das erste Mal, dass über einen Sacharow-Preis einstimmig entschieden wurde. Dies zeigt, dass das gesamte Europaparlament hinter dem iranischen Volk steht, das unter schrecklichen Umständen lebt. In diesem Jahr wurde die Europäische Union mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Die EU hat unseren Kontinent friedlich vereint und aus ehemaligen Erzfeinden Freunde gemacht. Diese historische Leistung ist zu Recht preiswürdig. Die Auszeichnung ist für die EU aber auch Aufforderung, sich weiterhin für die Menschenrechte und Grundfreiheiten einzzu-

setzen. Denn wir stehen vor immensen Herausforderungen! Aufgrund der globalen Wirtschaftskrise werden UN-Berichten zufolge im Jahre 2020 bis zu 70 Millionen Menschen in extremer Armut leben und über 400.000 Kinder werden vor ihrem fünften Lebensjahr sterben. Die EU kann dem nicht tatenlos zusehen. Ebenso muss die EU alles daran setzen, in Krisen- und Kriegsgebieten wie Syrien, Iran und dem Nahen Osten den Friedensprozess voranzutreiben und den Menschenrechtsschutz zu stärken.

Doch auch innerhalb der EU gibt es nach wie vor Handlungsbedarf. Zum Beispiel benötigen wir eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Frontex, um die wachsende Zahl von Flüchtlingen besser aufnehmen zu können. Einzelne Mitgliedsländer dürfen mit dieser Verantwortung nicht alleine gelassen werden! Ebenfalls müssen wir eine gemeinsame Strategie entwickeln, um gegen Diffamierungen und Angriffen von Minderheiten wie zum Beispiel Sinti und Roma vorzugehen. Sie bilden die größte Minderheit in Europa und sind am stärksten Diskriminierungen und Verfolgungen ausgesetzt. All dieser Themen wird sich das EP auch in den kommenden Monaten annehmen und die Menschenrechtspolitik weiterhin zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit machen.

IMPRESSUM

Herausgeber: DGB Bildungswerk BUND e.V.
Vorsitzende: Ingrid Sehrbrock
Geschäftsführerin: Claudia Meyer

Verantwortlich für den Inhalt: Leo Monz
Koordination: Michaela Dälken
Redaktion: Bernd Mansel, Medienbüro Arbeitswelt
Layout/Satz: ideeal, Essen
Erscheinungsweise: Monatlich

DGB Bildungswerk BUND e.V.
Bereich Migration & Qualifizierung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon 02 11/43 01-1 99
Telefax 02 11/43 01-1 34
migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de

GEFÖRDERT DURCH

